



Aktenzeichen: SPD

Datum:03.03.2023

Hinweis:

Beratungsfolge: Planungs- und Umweltausschuss

**Busse an Haltestellen: Blinken oder Warnblinken?; Hier: Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion**

**SPD–STADTRATSFRAKTION FRANKENTHAL**

**Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion zum Planungs- und Umweltausschuss am 9.03.2023**

**Busse an Haltestellen: Blinken oder Warnblinken?**

Es fällt auf, dass Busse der städtischen Linien und Busse aus anderen Verkehren sich an Haltestellen unterschiedlich verhalten: die hellblauen schalten beispielsweise in der Heßheimer Straße die Warnblinker ein, die übrigen blinken rechts beim ‚Einfahren und links beim Ausfahren aus der Haltestelle.

Ein Blick in die StVO zeigt, dass Warnblinker dann einzuschalten sind, wenn die „für den Straßenverkehr nach Landesrecht zuständige Behörde (Straßenverkehrsbehörde) für bestimmte Haltestellen ein solches Verhalten angeordnet hat.“ Also nicht automatisch überall.

Wir fragen:

- Hat die Straßenverkehrsbehörde in Frankenthal Warnblinken angeordnet?
- Wenn ja: für welche Haltestellen, und aus welchen Gründen?

Begründung:

Mindestens bei Berufskraftfahrern sollte davon ausgegangen werden können, dass sie die StVO nicht als Empfehlung verstehen und sich demzufolge alle gleich verhalten.

**Beratungsergebnis:**

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

§ 16 Warnzeichen

(1) Schall- und Leuchtzeichen darf nur geben,

1.

wer außerhalb geschlossener Ortschaften überholt (§ 5 Absatz 5) oder

2.

wer sich oder Andere gefährdet sieht.

(2) Wer einen Omnibus des Linienverkehrs oder einen gekennzeichneten Schulbus führt, muss Warnblinklicht einschalten, wenn er sich einer Haltestelle nähert und solange Fahrgäste ein- oder aussteigen, soweit die für den Straßenverkehr nach Landesrecht zuständige Behörde (Straßenverkehrsbehörde) für bestimmte Haltestellen ein solches Verhalten angeordnet hat.

Mit freundlichen Grüßen

Aylin Höppner

